

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00298 vom 12. November 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00298

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00298 du 12 novembre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00298 del 12 novembre 2019

Regeste

Familiennachzug (Erteilung einer Einreisebewilligung) | [Der Beschwerdeführer 1 lebte jahrelang getrennt von seinem Sohn (geboren 2006), dem Beschwerdeführer 2; nach der Heirat mit der Kindsmutter im Jahr 2016 beantragte er den Nachzug (auch) des Beschwerdeführers 2.] Das erst im August 2016 gestellte Einreisegesuch erweist sich als verspätet; ein wichtiger Grund für einen nachträglichen Familiennachzug (allein) zum Vater ist ebenfalls nicht gegeben (E. 3.1). Das Bundesgericht hielt sodann bislang in konstanter Praxis dafür, dass sich der nach einer Heirat nachgezogene Elternteil die vom hier lebenden (nachziehenden) Elternteil verpassten Fristen entgehen lassen müsse. In den betreffenden Entscheiden hatten die betroffenen Eltern jedoch jeweils über Jahre hinweg freiwillig auf ein gemeinsames Familienleben in der Schweiz verzichtet und wurden insofern zu Recht als Einheit betrachtet. Solches liesse sich hier aber nur dann sagen, wenn die – vom Beschwerdegegner vorzunehmenden – weiteren Sachverhaltsabklärungen ergäben, dass der Beschwerdeführer 1 und seine Ehefrau (die Kindsmutter) tatsächlich nicht erst relativ kurz vor ihrer Heirat wieder ein Paar wurden und jahrelang über die Grenze hinweg eine (Parallel-)Beziehung lebten (zum Ganzen E. 3.2). Die Beantwortung der streitgegenständlichen Frage, ob dem Beschwerdeführer 2 der Aufenthalt in der Schweiz zu gestatten sei, hängt somit wesentlich vom Ausgang des seine Mutter betreffenden Bewilligungsverfahrens ab, mit welchem nach rechtskräftiger Rückweisung durch die Vorinstanz (erneut) der Beschwerdegegner befasst ist. Es rechtfertigt sich deshalb, mit der vorliegenden Angelegenheit gleich zu verfahren und diese zu neuer (einheitlicher) Entscheidung an den Beschwerdegegner zurückzuweisen (E. 3.3). Teilweise Gutheissung und Rückweisung an den Beschwerdegegner. Abweichende Meinung einer Kammerminderheit.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und die Angelegenheit im Sinn der Erwägungen an den Beschwerdegegner zurückzuweisen.

E. 5

Die Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen; Marco Donatsch in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 64 N. 5). Demnach haben die Beschwerdeführer als obsiegend zu gelten und sind die Kosten

des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Den Beschwerdeführern ist zudem zulasten des Beschwerdegegners eine angemessene Parteientschädigung für das Beschwerde- und das Rekursverfahren zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers 2 geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario; BGE 139 I 330 E. 1.1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Nach der Regelung in Art. 90 ff. BGG sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2). Die Rückweisung ist daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.